

# Ehrenordnung der Gemeinde Reichartshausen

## Präambel

Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Reichartshausen sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im **kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen** Bereich entsprechend zu würdigen. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

## § 1

### Art der Ehrungen

#### 1. Öffentliches Leben:

- 1.1 Ehrenbürger
- 1.2 Ehrengemeinderat
- 1.3 Stüber-Cent-Medaille
- 1.4 Ehrengabe
- 1.5 Ehrenglas

##### 1.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde Reichartshausen verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde Reichartshausen dringend geboten erscheint.

##### 1.2 Ehrengemeinderat

Ehrengemeinderat kann werden, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Gemeinde.

##### 1.3 Stüber-Cent-Medaille

Die Stüber-Cent-Medaille kann an Personen verliehen werden, die sich in **außergewöhnlich hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Reichartshausen verdient gemacht haben:

- 1.3.1 Gemeinderäte, die beim Ausscheiden 20 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Gemeinderäte, die 20 Jahre aktiv dem Gemeinderatsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums.
- 1.3.2 Gemeinderäte und Bürger, die sich auf andere Weise in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange der Gemeinde Reichartshausen verdient gemacht haben.

#### 1.4 Ehrengabe

Die Ehrengabe (Weinkrug mit Widmung und vier Gläser) kann an Personen verliehen werden, die sich in **besonderes hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Reichartshausen verdient gemacht haben:

- 1.4.1 Gemeinderäte, die beim Ausscheiden 15 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Gemeinderäte, die 15 Jahre aktiv dem Gemeinderatsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.4.2 Gemeinderäte und Bürger, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben

#### 1.5 Ehrenglas

Das Ehrenglas kann an Personen verliehen werden, die sich in der örtlichen Gemeinschaft durch **wesentliche** ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben:

- 1.5.1 Gemeinderäte, die bei ihrem Ausscheiden mindestens 10 Dienstjahre erreicht haben,
- 1.5.2 Gemeinderäte und Bürger die sich auf andere Weise durch wesentliche ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben.

#### 1.6 Ehrungen anl. des Neujahrsempfanges bzw. des Tages des Ehrenamtes

Anlässlich des Neujahrsempfanges bzw. des Tages des Ehrenamtes werden **besonders außergewöhnliche** Leistungen im kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen Bereich gewürdigt.

**Für die Ehrung wird folgender Personenkreis zugelassen (individuelle Präsente):**

##### 1.6.1 Sportler/innen/Mannschaften

Kreismeisterschaften/vergleichbare Wettkämpfe auf Kreisebene: 1. Platz  
Badische- und Süddeutsche Meisterschaften: 1. bis 3. Platz  
Deutsche-, Welt-, Europameisterschaften und Olympiade: Teilnahme  
Meister- und Aufstiegsmannschaften

##### 1.6.2 Aktive Vorstands- und Vereinsmitglieder

25 Jahre Mitglied der Vereinsführung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Chorleiter, Dirigent, Übungsleiter und Abteilungsleiter, Kommandanten)  
40 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein  
50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein  
60 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

##### 1.6.3 Andere Personen die sich gem. § 1 (1.1 bis 1.5) ausgezeichnet haben.

##### 1.6.4 Blutspender/innen gem. dem Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes

##### 1.6.5 Andere Einwohner/innen die sich durch besonders außergewöhnliche Leistungen verdient gemacht haben.

## § 2

### Vorschlagsrecht und Entscheidung

#### 1. Das Vorschlagsrecht haben:

- 1.1 der Bürgermeister

- 1.2 die Gemeinderäte
  - 1.3 die Vorsitzenden örtlicher Vereine, Gruppierungen und die Kirchengemeinden
  - 1.4 die Vorsitzenden politischer Parteien
2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge (§ 1 Ziff. 1.1 bis 1.5) entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit

### § 3 Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

### § 4 Besondere Ehrungen von Einwohnern

#### Jubiläen

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Goldene Hochzeit - 50 Jahre     | - Präsentkorb |
| 2. Diamantene Hochzeit - 60 Jahre  | - Präsentkorb |
| 3. Eiserne Hochzeit - 65 Jahre     | - Präsentkorb |
| 4. Kronjuwelen Hochzeit - 70 Jahre | - Präsentkorb |

Außerdem ist ein Bildbericht im Nachrichtenblatt bzw. in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat).

### § 5 Geburtstage

- |  |  |
|--|--|
| 1. Am 18., 50. und 60. Geburtstag  | - Geburtstagsbrief   |
| 2. 50. Geburtstag (und weiter im 10-jahres Rhythmus) eines aktiven Mitglieds des Gemeinderats und des Bürgermeisters | - Geburtstagsbrief und Gutschein                             |
| 3. 70 Jahre und 75 Jahre   | - Geburtstagsbrief/Weinpräsent/Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 4. Ab 80 Jahre jährlich  | - Geburtstagsbrief/Weinpräsent/Veröffentlichung im Amtsblatt |

- |    |                     |   |   |
|----|---------------------|---|---|
| 5. | 90. Geburtstag      | - | Geburtstagsbrief/Blumen/Weinpräsent/<br>Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 6. | Zum 100. Geburtstag | - | Präsentkorb/Veröffentlichung im Amtsblatt                             |

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat). Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Bei Ehrenbürgern und früheren Bürgermeistern ist beim 60., 70., 75. und 80. Geburtstag (weiter im 10-jahres Rhythmus) ein Bildbericht im Amtsblatt und in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen.

## § 6

### Ehrungen bei Sterbefällen

- |    |   |   |   |
|----|---|---|---|
| 1. | Ehrenbürger   | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 2. | a) aktive Bürgermeister   | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
|    | b) frühere Bürgermeister  | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 3. | a) aktive Gemeinderäte  | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
|    | b) frühere Gemeinderäte mit mindestens 10 jähriger Amtszeit   | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 4. | a) aktive Bedienstete mit einem Beschäftigungs-grad von mind. 30%   | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
|    | b) frühere Bedienstete mit einer Beschäftigungszeit über 10 Jahren und einem Beschäftigungsgrad von mind. 30%, sofern die Gemeinde der letzte Arbeitgeber war | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |

Die Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennen der Gemeinderat..

### Weitere Ehrungen ohne Kranzniederlegung

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Aktive Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von unter 30 %  | - Traueranzeige im Amtsblatt |
| 2. Frühere Gemeinderäte mit mind. 5-jähriger Amtszeit  | - Traueranzeige im Amtsblatt |
| 3. Frühere Bedienstete mit bis zu 10-jähriger Beschäftigungszeit und einem Beschäftigungsgrad von mind 30%, sofern die Gemeinde der letzte Arbeitgeber war | - Traueranzeige im Amtsblatt |

## **§ 7 Besondere Ehrungen**

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über Ehrungen selbst entscheiden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 4. April 2003 beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Reichartshausen, den 30.4.2003

Eckert  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsbeurkundung**

Die Bekanntmachung dieser Ehrenordnung erfolgte durch Aufnahme in das Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt am 2.5.2003

Reichartshausen, den 3.5.2003